

AUSZUG

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Sitters
am 27. Januar 2026

Zahl der Mitglieder: 6 + Vorsitzender

Anwesend: 4 + Vorsitzender

TOP 5: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Waldbruch" in der Ortsge-
meinde Sitters;**
**a) Beratung, Prüfung und Beschlussfassung (Abwägung) über die im Rah-
men der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB,
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemein-
den nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
**b) Annahme des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Textlicher Festset-
zungen, Begründung und Umweltbericht**
**c) Beschlussfassung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteili-
gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.
2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2
BauGB**

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger plant in den Ortsgemeinden Sitters und Alsenz der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land die Errichtung eines gemeinsamen Solarparks. Der geplante gemeinsame Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,83 Hektar. Ein Teilgeltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Sitters (ca. 5,4 ha), zwei weitere Teilgeltungsbereiche befinden auf der Gemarkung von Alsenz (ca. 5,43 ha). Die Plangebiete befinden sich westlich der Ortslage von Alsenz und nordöstlich des Siedlungskörpers von Sitters. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

In der Gemarkung von Sitters beabsichtigt der Vorhabenträger speziell auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 851 (teilweise), 852/2, 853 und 854 im Gemarkungsteil „Waldbruch“ eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 5,4 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp zu errichten. Die betreffenden Grundstücke befinden sich überwiegend in privatem Eigentum und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Fläche soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Sitters – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Für die Ausweisung möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde seitens der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine flächendeckende Untersuchung bezüglich möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die gesamte Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gefordert. Die Standortuntersuchung wurde zwischenzeitlich vom Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land am 14.03.2024 abschließend beschlossen.

In der Standortuntersuchung ist der beabsichtigte Planbereich bis auf die Randbereiche im Norden und im Süden (Ackerzahl > 41) sowie im Süd-Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt.



Auszug aus der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Teilfläche von Gebiet Nr. 55

Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land mittlerweile am 14.03.2024 auch den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (FFPVA) gefasst und auch die Übernahme u.a. des Gebietes Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung in den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan FFPVA beschlossen. Im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan FFPVA bleibt abzuwarten, inwieweit das betreffende Gebiet dort final als Sondergebiet PV ausgewiesen werden kann. Änderungen sind daher jederzeit noch möglich.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 02.04.2024 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sitters die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Sitters beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren / Regelverfahren durchgeführt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 26.06.2024 (per Email versandt am 26.06.2024) wurden anschließend die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit fand zeitgleich durch Bekanntmachung vom 28.06.2024 im Zeitraum vom 08.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024 statt. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf der Homepage der VG-Verwaltung eingesehen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB gingen 31 Stellungnahmen ein. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Eine detaillierte Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligen Abwägungsvorschlägen ist dem beiliegenden Abwägungsvorschlag des Büros KERN PLAN aus Illingen zu entnehmen.

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) befindet sich nord-östlich des Siedlungskörpers von Sitters und grenzt östlich direkt an die Gemarkungsgrenze von Alsenz an.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 852/1
- im Osten: durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Alsenz
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 855, 856 und 857
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 846, 847, 848, 849

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 851 (teilweise), 852/2, 853 und 854 im Gemarkungsteil „Waldbruch“ und hat eine Größe von ca. 5,4 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp errichtet werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Sitters – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stand März 2024) ist der beabsichtigte Planbereich bis auf die Randbereiche im Norden und im Süden (Ackerzahl > 41) sowie im Süd-Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Mit der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (aktueller Stand Vorentwurf) soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (SO PV) dargestellt werden.

Darüber hinaus sind zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 2314, 2315 und 2316/2 in der Gemarkung Alsenz auf ca. 3,77 Hektar produktionsintegrierte vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen und durchzuführen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen, sich das Ergebnis der Abwägungsvorschläge gemäß Abwägungsempfehlung des Büros KERN PLAN aus Illingen (siehe Anlage) zu Eigen zu machen, den vorliegenden Planentwurf anzunehmen und die Offenlage mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verfahrensschritte:

zu a) Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise bzw. Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wird gemäß beiliegendem Abwägungsvorschlag – erstellt vom Büro KERN PLAN aus Illingen – beschlossen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander finden die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in der Abwägungsempfehlung Berücksichtigung. Der Gemeinderat macht sich im Ergebnis die Abwägungsempfehlungen des Büros KERN PLAN aus Illingen zu Eigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu b) Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Annahme des Bebauungsplanentwurfes (gemäß Anlage) einschließlich textlicher Festsetzungen, städtebaulicher Begründung und Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu c) Schließlich beschließt der Gemeinderat die Offenlage des Bebauungsplanes mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wird weiter bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 17.02.2026
Im Auftrag

An: FB 3

gez. Nicole Schestovski
(Sachbearbeiter/in)

ORTSGEMEINDE SITTERS, VERBANDSGEMEINDE NORDPFÄLZER LAND

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK WALDBRUCH“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 26.06.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 13.09.2024 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.01.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Straßenverkehrsbehörde Bezirksamtsstr. 7 67806 Rockenhausen</p> <p><u>Schreiben vom 02.07.2024</u></p> <p>„bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen. Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.“</p>	<p>Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Rockenhausen sind keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
2	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Postfach 100104 67401 Neustadt a.d. Weinstr.</p> <p><u>Schreiben vom 03.07.2024</u></p> <p>„Belange der Schulaufsicht sind vom BP Solarpark Waldbruch in der OG Sitters nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
3	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
4	<p>Bundesamt für Immobilienaufgaben</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
5	<p>Bundesamt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 36 53003 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
7	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest, PTI 11</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es wird ein entsprechender Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Daher ist die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest, PTI 11 vom 26.06.2024 zu beachten.“
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
10	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 10.07.2024</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.“		Kein Beschluss erforderlich
11	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 01.07.2024</u> „bezüglich der o.g. Freiflächen-PV- Anlage in der Gemarkung Sitters bestehen unsererseits keine Bedenken. Es werden keine unserer aktuellen Verfahren und Planungen berührt.“		Kein Beschluss erforderlich
12	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen <u>Schreiben vom 03.09.2024</u> „durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		
13	<p>Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2024</u></p> <p>„der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes Teilbereich A umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordwesten grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um ein Eichen/Laubmischwald in der Dimensionierungsphase. Einzelne Trockenschäden sind vorhanden. Die zu erwartende Endbaumhöhe von ca. 25-30 m ist noch nicht erreicht. Der Bestand weist sowohl Kernwuchs als auch Stockausschlag aus. Das Gelände ist südexponiert und weist eine Hangneigung von 12-15 % aus. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen. Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 26.11.2023 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.11.2023 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten. Des Weiteren sollte mit den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung, welche im Grundbuch</p>	<p>Es wird angeregt, einen Abstand zwischen den Modulen und dem Waldbestand von ca. 30m einzuhalten, um eine Gefährdung der Anlage durch Baumwurf zu vermeiden.</p> <p>Überdies wird eine im Grundbuch einzutragende Haftungsverzichtserklärung</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den 30m Waldabstand festgesetzt, so dass die Art der baulichen Nutzung dort erst mit der Haftungsverzichtserklärung des</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>eingetragen werden sollte, abgeschlossen werden. Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.“</p>	<p>empfohlen. Dies wird als bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für besagten 30m Bereich festgesetzt, so dass die Art der baulichen Nutzung dort erst mit der Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn zulässig wird. Eine Belegung mit Modulen innerhalb des Waldabstandes bleibt insofern der betrieblichen Entscheidung des Bauherrn überlassen. Der Projektierer ist bemüht sich bis zum Satzungsbeschluss mit den Waldbesitzern entsprechend abzustimmen.</p>	<p>Bauherrn zulässig wird. „Bedingte Zulässigkeit Waldabstand gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ <ul style="list-style-type: none"> Für den 30m Waldabstand wird festgesetzt, dass die Art der baulichen Nutzung dort erst zulässig wird, sobald der Bauherr (einschließlich seiner Rechtsnachfolger) gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern (einschließlich ihrer Rechtsnachfolger) rechtssicher den Verzicht auf Haftungsansprüche erklärt.“ </p>
14	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2024</u></p> <p>„zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p> <p><u>Schreiben vom 12.07.2024</u></p> <p>„in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Ein Querverweis zu den allgemeinen Anmerkungen der Direktion Landesarchäologie werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis zur Archäologie als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Archäologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Daher ist die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie vom 12.07.2024 zu beachten.“
16	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte Niederberrger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
17	<p>Handwerkskammer Am Altenhof 15 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
18	<p>IHK Rheinland Pfalz Europaallee 14-16 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Es sollte sicher gestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
19	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 05.09.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
20	<p>Katholisches Pfarramt Alsenz Ebernburger Str. 19 67824 Feilbingert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 04.07.2024</u></p> <p>„von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen nach Prüfung der Planungsunterlagen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Sitters bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
23	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2024</u></p> <p>„Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen Entwicklung aus</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>dem Flächennutzungsplan Parallel zu dem (und anderen) Bebauungsplanverfahren wird im Vorgriff auf den zu erstellenden Flächennutzungsplan der neu gebildeten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein eigener Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik (FFPV)" aufgestellt. Die darin ausgewiesenen Fläche Nr. 55 entspricht dem Geltungsbereich des BP weitgehend.</p> <p>Bezug zum Landschaftsplan Zum derzeitigen Planungsstand liegt für die FNP-Fortschreibung kein landespflegerischer Beitrag (Landschaftsplan) vor, in dem die Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf Natur und Landschaft sowie die Änderungen gegenüber der noch geltenden Planung betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,6 ha. Zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich in der Ortsgemeinde Alsenz (ca. 5,4 ha) sowie ein weiterer Teilgeltungsbereich in der Ortsgemeinde Sitters (ca. 5,2 ha). Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.</p> <p>Angrenzend an die Gesamt-Fläche befinden sich die Biotopkomplexe BK-6212-0055-2010 Niedermasche/er Berg, Südost-Hang und BK-6212-0059-2010 Westhang des Niedermasche/er Bergs und Weiherbach- Tal.</p> <p>Im faunistischen Fachgutachten sollten die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der des geplanten Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung von Sitters auf die lokalen Arten im Zusammenhang betrachtet werden.</p> <p>Die Nennung der Flächen (Flurstücks-Nummer/ Gemarkung), die als externe Ausgleichsmaßnahme als Feldlerchenfenstern herangezogen werden, sowie die entsprechende Eintragung im KSP hat vor bzw. bei Einreichung des Bauantrags zu erfolgen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgeben.</p> <p>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Planung beschäftigt und hat sich den oben aufgeführten Hinweisen und Anregungen der UNB angeschlossen.</p>	<p>Für das gesonderte Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik (FFPV)“ wird ein eigener Umweltbericht erarbeitet. Im Zuge der Bebauungsplanverfahren „Solarpark am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ werden jedoch zwei Umweltberichte als gesonderter Teil der Begründung für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne in Sitters und Alsenz erarbeitet.</p> <p>Entsprechende naturschutzfachliche Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche wird die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Gemarkung Alsenz (Flur 0), Flurstück 2314, 2315 und 2316/2 auf ca. 3,77 ha vertraglich gesichert. Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Überdies werden die im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen und</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur Durchführung der CEF-Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Externe CEF-Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche folgende produktionsintegrierten vorgezogenen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Anlage: "Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)" (UNB Donnersbergkreis, Stand 26.09.2024)</p> <p>Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der durch das "Solarpaket 1" (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.04.2024) festgelegten Änderungen und Ergänzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der im § 37 Abs. 1 a (neu) ergänzten Kriterien für Solarparks - Einhaltung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu) genannten Restriktionen für Schutzgebiete und geschützte Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope). • die Berücksichtigung des "Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024" / der "Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023" (GVBl. S. 4) - Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FF-PVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf landesweit 2 Prozent bzw. auf 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche • die Berücksichtigung der Hinweise "Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen" (MKUEM, 07.11.2023) zur "Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" vom 26.09.2023, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von flächigen Schutzausweisungen gern. Pkt 4 	<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie als Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Überdies wird die maximal versiegelbare Grundfläche (GR) von 5.000qm auf 2.500qm gesenkt.</p> <p>Die Anlage zu natur- und artenschutzfachlichen Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ackerfläche sei auf folgendes verwiesen: Die Ortsgemeinde Sitters hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 124 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die geplante PV-FFA mit ca. 5,4 ha würde 4,35% der Ackerfläche</p>	<p>artenschutzrechtlichen Maßnahmen in der Gemarkung Alsenz (Flur 0), Flurstück 2314, 2315 und 2316/2 auf ca. 3,77 ha durchzuführen sind. Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächig hat eine extensive Grünlandnutzung dergestalt zu erfolgen, dass sich die Mahdzeitpunkte des Grünlands an der Phänologie der Feldlerche orientieren. Das heißt der erste Schnitt erfolgt nicht vor Mitte/Ende Juli eines jeden Jahres, ein optional möglicher 2. Schnitt nicht vor Ende August (mindestens 6 Wochen zwischen den beiden Schnitten). Das Mahdgut ist zu entnehmen. Auf die Ausbringung einer mineralischen Düngung sowie auf die Anwendung von Bioziden ist zu verzichten. • Es sind ergänzend zur oben beschriebenen extensiven Grünlandnutzung mehrere mindestens 5 m und maximal 20 m breite Blüh- und Brachestreifen durch unregelmäßige und abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre zu entwickeln. • Falls der Bestand zu wüchsig

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche de1 A1-da9e - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern - Berücksichtigung der Vorranggebiete für Landwirtschaft. • die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; gefördert durch d. Land RLP), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7) - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5) - Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff) Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrum an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann. • die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen) - Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken), ggf. auch Kartierung <ul style="list-style-type: none"> - Revierkartierung der Brutvögel gern. Südbeck et al (2005): im 200-m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche), - Erfassung von Gast- und Rastvögeln, - Erfassung von Eulen u. ggf Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen, - Horstsuche im 150-m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gern. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) - Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. • eine artenschutzfachlich anerkannte Kompensation für entfallende Lebensräume bei festgestelltem Feldlerchen-Vorkommen (gern. Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt (Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende) 	<p>in Sitters belegen. Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% eingehalten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p>	<p>ist, ist eine Ansaat mit Arten, die kurzrasige Bestände bilden, durchzuführen (z.B. Magerkeitszeiger von Wiesen)."</p> <p>Es werden, wie dargelegt, folgende Vermeidungsmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"V1 Schutz des Bodens Zum Schutz des Bodens sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 19731, 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) zu beachten. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.</p> <p>V2 Bauzeitenregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von Störungen der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter, Baumpieper, Grauammer und Turteltaube sind die Baumaßnahmen in der Zeit von 1. September bis Ende Februar aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind im störungsrelevanten Umfeld dieser Arten in der Zeit von 1. April bis 31. August weder Bauarbeiten durch zu führen noch diese Flächen zur Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche zu nutzen. Sollten Bauaktivitäten außerhalb des vorgeschlagenen Zeitraumes erforderlich werden,

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Aktuell liegen keine belastbaren Studien darüber vor, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen von Feldlerchen in Solarparks sicher gewährleistet werden.</p> <p>Ein Konzept für eine Besiedlung der PV-Freiflächenanlagen sollte mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigen, da eine Maßnahme allein (z.B. nur die Vergrößerung der Abstände) nicht erfolgreich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung der Modulreihenabstände - Beschränkung der Modulhöhen - zusätzliche bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage (z.B. Lerchenfenster) <p>Um den Habitatsverlust für die Feldlerche (gefährdeter Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand) zu minimieren, sollten grundsätzlich CEF-Maßnahmen mit Ersatz-Brutbiotopen vorgesehen werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intern: Flächige Brutquartiere/ Lerchenfenster innerhalb der PV-Anlage mit einer Mindestgröße von 40 m x 40 m. - Extern: Lerchenfenster auf nahe gelegenen, geeigneten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Diese können sukzessive reduziert werden, wenn ein Monitoring die Besiedlung der PV-Anlage belegt. <p>Für ein Feldlerchen-Monitoring gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierstandard: jährliche Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung - Mindest-Dauer: 5 Jahre nach Bau der Anlage • der schonende Umgang mit Grünlandflächen - Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen. - Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen (siehe hierzu die o.g. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu). • der Schutz des Oberbodens <p>Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse <p>Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7:</p>		<p>so kann dies unter vorheriger Begutachtung der Fläche und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>V3 Schutz der Feldlerche und anderer Bodenbrüter des Offenlandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche, ist zu gewährleisten, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (z.B. Feldlerche) innerhalb des Baufeldes vermeiden. Im Bereich von Grünlandflächen und –brachen sind daher diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu mulchen. <p>V4 Ökologische Baubegleitung und Schutz angrenzender hochwertiger Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine Ökologische Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind insbesondere die im

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>"Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten <p>Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren), siehe hierzu auch die o.g. Kriterien in den Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung <p>Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz anzuwenden.</p> <p>Eine überarbeitete Fassung des Praxisleitfadens, in dem die Bewertung von Flächen in PV-Freiflächenanlagen differenzierter behandelt wird, soll Mitte 2024 vorliegen. Den Naturschutzbehörden sind hierzu bereits Entwürfe zugegangen, daher ist eine Vorabstimmung mit der UNS zu empfehlen.</p> <p>Da die PV-Freiflächenanlagen überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind</p> <p>Die Lage der PV-FFA im Außenbereich bedingt i.d.R. die Herstellung einer gesonderten Erschließung. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung muss daher auch die dadurch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigen und entsprechende Angaben zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeit <p>Jegliche arten- bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen sind in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu integrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen für den Rückbau: <p>Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gern. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).</p> <p>Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerberuinen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl.</p>		<p>Umfeld liegenden naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume (u.a. Gehölzbiotope) durch geeignete Maßnahmen zu schützen (z.B. Vegetationszaun) sowie sicherzustellen, dass das Baufeld auf das Nötigste begrenzt wird.</p> <p>V5 Baufeldräumung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Tötung von Tieren, hier vor allem Brutvögel, hat die Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis 28/29.02 zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine gegebenenfalls erforderliche Rodung von Wurzelstöcken aus Gründen des Reptilien- und Haselmausschutzes erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung zulässig. <p>V6 Vermeidung von Kollisionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von Kollisionen der Artengruppen der Vögel mit den Modulen, sind zur Minimierung möglicher Blendwirkungen die Module mit einer Antireflexionsschicht auszustatten. <p>V7 Verzicht auf Nacharbeiten und Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um dämmerungs- und nachaktive Arten v.a. Fledermäuse und andere Säugetiere durch Lichtimmissionen nicht erheblich zu stören, sind keine Bauarbeiten während der Nacht sowie betriebszeitlich keine

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.</p> <p>Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer(= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.“</p>		<p>Beleuchtung im Solarpark zulässig.“</p> <p>Es wird, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahme zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b M1 Erhalt Gebüsch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. Im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist ein Gebüsch mittlerer Standorte zu erhalten." <p>Es werden, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"M2 Extensive Weide / Wiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind durch eine extensive Schafbeweidung als Magerweide zu entwickeln und während der Betriebszeit dauerhaft zu erhalten. Eine Ansaat von Grünland erfolgt durch eine für die im Plangebiet vorkommenden aus stark lehmigen Sanden bis sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden geeignete regionale Saatgutmischung des

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Ursprungsgebiets 9. Die Schafbeweidung ist schwerpunktmäßig von Mitte Mai bis Mitte/Ende Oktober mit einer Besatzdichte von 0,8 GVE/ha/a durchzuführen. Die Weide darf weder gedüngt (außer Kotung der Schafe) noch in irgendeiner anderen Art und Weise melioriert werden. Eine Ausbringung von Bioziden ist ebenfalls unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ wird eine extensive Wiesennutzung durch eine zweimalige Mahd/a festgesetzt, wobei die erste Mahd ab Mitte Juni, die zweite Mahd ab Anfang August durchzuführen ist. Das jeweils anfallende Mahdgut ist zu entnehmen. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig. Eine extensive Nachbeweidung ist ab Ende September möglich. <p>M3 Entwicklung einer Magerwiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine 8m bis 10m breite Magerwiese durch die Ausbringung einer regionalen Saatgutmischung für Magerwiesen frischer Standorte des Ursprungsgebiets 9 eine Wiese (EA1) in einer Ansaatstärke von 5 g/qm zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu nutzen. Die dauerhafte Nutzung der Magerwiese hat extensiv durch eine zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen, die erste Mahd ab Mitte

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Juni, die zweite Mahd ab Anfang August. Das jeweils anfallende Mahdgut ist zu entnehmen. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig. Eine extensive Nachbeweidung ist ab Ende September zulässig."</p> <p>Es wird, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahme als örtliche Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5m zulässig. Eine Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss im Mittel 20 cm bis 25 cm über der Geländeoberfläche liegen (M4)." <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anpassung der maximal versiegelbare Grundfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO:</p> <p>„Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.v.m. § 19 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 2.500 m² betragen. Davon dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.“
24	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
25	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
26	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
29	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
30	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege Schillerstraße 44 55130 Mainz <u>Schreiben vom 01.07.2024</u> „wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt: Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei Trafo- und andere Technik- oder Betriebsgebäude, interne neue/auszubauende Wege, sowie die Kabelgräben. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprachen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlg.de Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.“</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege teilt allgemeine Hinweise zur Bodenbeschaffenheit aus archäologischer Sicht und den rechtlichen Rahmenbedingungen mit. Die Anmerkungen bzw. ein Querverweis auf die Stellungnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des Landesamtes für Denkmalpflege bzw. einen Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei Trafo- und andere Technik- oder Betriebsgebäude, interne neue/auszubauende Wege, sowie die Kabelgräben. • Das Schreiben der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 01.07.2024 ist zu beachten.“ </p>
31	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 10.09.2024</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan '22Solarpark Waldbruch'22 (teilweise) im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder '22Gustav'22 (Steinkohle) und '22Landsberg 11'22 (Quecksilber) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. In dem vorgenannten Bergwerksfeld '22Landsberg 11'22 erfolgte umfangreicher Abbau von Rohstoffen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht</p>	<p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt fachliche Anmerkungen zum Boden und rechtliche Rahmenbedingungen mit. Ein Querverweis wird als Hinweis auf die Stellungnahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die einen Querverweis auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Geologie, Bergbau und Boden</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>jedoch für beide Bergwerksfelder hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass in einem digitalen Geländemodell bergbauliche Aktivitäten (Tagebau, Halden) ca. 20 bzw. 50 m südlich des angefragten Grundstücks dokumentiert sind. Jedoch liegen keine weiteren Informationen hierzu vor.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gustav" (Steinkohle) und "Landsberg II" (Quecksilber). In dem vorgenannten Bergwerksfeld "Landsberg II" erfolgte umfangreicher Abbau von Rohstoffen. Zudem liegen dem LGB Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Das LGB empfiehlt daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen. Nach geologischen Informationen des LGB stehen im Bereich der Planungsflächen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. • Daher ist das Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.09.2024 zu beachten.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>		
32	<p>Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Str. 5 67547 Worms</p> <p><u>Schreiben vom 10.09.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ der Ortsgemeinde Sitters zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen. Betroffen von der vorliegenden Planung ist die Bundesstraße B 48 bei Alsenz außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten. Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land oder</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung von Seiten des LBM.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Kreisstraße) vorgenommen werden müssen, so sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit dem LBM Worms abzustimmen.</p> <p>Laut Bundesfernstraßengesetz § 9, beträgt die Bauverbotszone außerhalb geschlossener Ortschaften, bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten.</p> <p>Sofern für die Errichtung der Anlagen Schwertransporte erforderlich sind, ist vom Vorhabenträger eine Beweissicherung in Bezug auf mögliche Schäden am klassifizierten Straßennetz auf seine Kosten durchzuführen. Dem LBM Worms ist die schadensneutrale Durchführung der Transporte nachzuweisen.</p> <p>Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch der dauerhaften Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.</p> <p>Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren.</p> <p>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.</p> <p>Da Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.</p>	<p>Belange der Straßen des klassifizierten Straßennetzes werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht tangiert.</p> <p>Die Anmerkungen zur Bauphase betreffen nicht die städtebauliche Planungsebene, daher wird ein Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis für die spätere Bauphase in den Bebauungsplan zur Information an den Bauherrn übernommen.</p> <p>Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch die geplante PV-FFA sind aufgrund der Topographie nicht zu erwarten.</p> <p>Die Belange der Straßen des klassifizierten Straßennetzes werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht tangiert. Die geplante Erschließung wird als Hinweis aufgenommen, überdies werden die Bereiche für</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die Stellungnahme des Landesamtes Mobilität als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die Erschließung voraussichtlich im weiteren Verlauf über Straßen erfolgen wird, deren Straßenbaulastträger das LBM ist, ist die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Worms vom 10.09.2024 zu beachten.“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Erschließung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Erschließung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Wir bitten um entsprechende Beachtung.“	die Ein- und Ausfahrten festgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erschließung erfolgt voraussichtlich aus Alsenz vom Parkplatz der B48 aus, über die Wirtschaftswege auf den Flurstücken Nr. 1601, 1624, 1654 in der Gemarkung Alsenz. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Die gesicherte Erschließung des Plangebietes ist zudem über die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.“ <p>Ferner beschließt der Ortsgemeinderat, wie dargelegt, die Aufnahme einer Festsetzung zu Ein- und Ausfahrtsbereichen in den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrt) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Siehe Plan.“
33	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
34	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 02.09.2024</u></p> <p>„neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ... “. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p>"Nahrung ist Grundlage unseres Lebens - sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt." (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau</p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend unterdurchschnittliches Ertragspotenzial aufweisen, nehmen sie keine übergeordnete Bedeutung in der Lebensmittelversorgung ein. Insofern wird der Energieerzeugung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Flächeneigentümer stellen ihren Boden im Rahmen der Eigentumsfreiheit zur Energieerzeugung bereit. Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist in Bezug auf ihre Flächennutzung landwirtschaftlich geprägt. Seit Jahrzehnten stellt der Strukturwandel eine zentrale Herausforderung für die Landwirtschaft dar, gleichwohl bietet die Energiewende auch für Landwirte eine Chance, entweder durch Verpachtung von Flächen, oder die extensive Bewirtschaftung der Zwischenräume zwischen den PV-Modulen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.</p>	<p>Es sind keine agrarstrukturellen Belange nachteilig durch die Planung betroffen, da der Standort aus dem „Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik“ der Verbandsgemeinde stammt, welches insbesondere agrarstrukturelle Belange berücksichtigt hat (Ackerzahlen etc.). Die Planung ist nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und die Errichtung und der Betrieb von</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 3 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf Alsenz bedeutet dies einen Flächenbedarf von etwa 13 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. In der Gemarkung Alsenz befindet sich bereits eine Solaranlage. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.</p> <p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der</p>	<p>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünde der vorzeitige Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.</p> <p>Es wird die Begründung des Grundsatzes G 166 c LEP IV RLP aufgeführt, nach der möglichst nur 2% der Ackerfläche von Kommunen mit PV-FFA belegt werden sollen. Zur Inanspruchnahme von Ackerfläche sei auf folgendes verwiesen: Die Ortsgemeinde Sitters hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 124 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die geplante PV-FFA mit ca. 5,4 ha würde 4,35% der Ackerfläche in Sitters belegen. Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% eingehalten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich.</p> <p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.</p> <p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragerwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“.</p> <p>Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere umfangreiche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über mehrere Wirtschaftswege erfolgen soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt Die Plangebiete grenzen an einen Hauptwirtschaftsweg an</p>	<p>Es sind keine Höfe in unmittelbarer Umgebung bekannt.</p> <p>Es sind keine vorliegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für das Gebiet bekannt.</p> <p>Die Abwägung der Flächeninanspruchnahme für den gesamten Umfang des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Erschließung erfolgt voraussichtlich aus Alsenz vom Parkplatz der B48 aus, über die Wirtschaftswege auf den Flurstücken Nr. 1601, 1624, 1654 in der Gemarkung Alsenz. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Die gesicherte Erschließung des Plangebietes ist zudem über die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden.</p> <p>Ein Konzept zur Durchgängigkeit des Wegenetzes ist unbedingt zu erstellen bzw. ist diese sicherzustellen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir aus landwirtschaftlicher Sicht weiteren Flächeninanspruchnahmen durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zustimmen. Das Plangebiet ist so zu gestalten, dass keine externen Maßnahmen erforderlich sind. Hierzu gibt es inzwischen umfangreiche Empfehlungen, bspw. von der TH Bingen.“</p>	<p>Die Grenzabstände werden durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche i.S.d. § 42 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz übernommen und sind entsprechend einzuhalten.</p> <p>Das Wegenetz wird durch die Planung nicht tangiert.</p> <p>Ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt nicht vor. Die CEF-Maßnahme legt lediglich eine Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzung fest. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Verpflichtung zur Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen überwiegt i.S.d. § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft an einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der betroffenen Ausgleichs-Flächen.</p>	
35	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
36	<p>Pfalzgas GmbH Wormser Str. 123 67227 Frankenthal</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2024</u></p> <p>„wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit dass wir in dem von Ihnen</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	angesprochenen Bereich nicht betroffen sind.“		
37	<p>Pfalzwerke Netz AG Regionalnetz (RN) Externe Planungen/Kreuzungen Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2024</u></p> <p>„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und keine Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes. Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes: 1) Einspeisung: Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger grundsätzlich frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Herr Landeck Netzwirtschaftliche Marktprozesse Telefon: 0621 585-2950 Einspeise- und Telefax: 0621 585-2682 Energiedatenmanagement Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p>	<p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke betreffen lediglich den Teilgeltungsbereich Teil A in der Ortsgemeinde Alsenz und werden dort berücksichtigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen 2) Netzanbindung: Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen- Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus!“</p>		
38	<p>Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstr. 1 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 08.10.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen plant die Buß Solar GmbH, in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters die Errichtung eines Solarparks. Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 10,6 ha. Ein Teilgeltungsbereich befindet sich in der Ortsgemeinde Sitters mit einer Größe von insgesamt ca. 5,2 ha und entspricht dem Plangebiet des hier gegenständlichen Bebauungsplanentwurfs. Ein weiterer Teilgeltungsbereich des Solarparks befindet sich in der Ortsgemeinde Alsenz mit zwei Teilflächen (ca. 5,4 ha). Die südliche Teilfläche grenzt nördlich unmittelbar an den hier gegenständlichen Teilgeltungsbereich an. Dieser Teilgeltungsbereich wird nachfolgend nicht behandelt. Hierfür läuft im Parallelverfahren derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ für den eine eigene Stellungnahme mit Schreiben vom 08.10.2024 erging. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>können, mit Angabe des Sachstandes: Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.</p> <p>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz: Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Sitters nordöstlich des Siedlungskörpers von Sitters.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist die Fläche des Standortbereichs als Sonstige Freifläche dargestellt. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 16 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und</p> <p>Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) überlagert. Unmittelbar angrenzend findet sich anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) vor. Im Plangebiet selbst sind keine Zielbetroffenheiten festzustellen.</p> <p>G 16 ROP IV Westpfalz: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsregelung - so weit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben - sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt - hiervon unberührt.</p> <p>G 25 ROP IV Westpfalz: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.</p> <p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung: In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass das Planvorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugenden Flächenkulisse zuzurechnen ist.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend darzulegen. Entsprechend sind nach regionalplanerischen Verständnis nachfolgende landesplanerische Vorgaben prüfend abzuarbeiten:</p> <p>Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die drei Teilflächen des gesamten Solarparks als Flächen für die Landwirtschaft, als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie einem Rundwanderweg gem. Landschaftsplan dar (vgl. Begründung, S. 4), womit der Bebauungsplanentwurf nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt.</p>	<p>Die Planung ist nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Entsprechend soll laut Planunterlagen im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine Änderung im Parallelverfahren erfolgen (vgl. Begründung, S. 4). Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG ist uns hierzu aktuell nicht bekannt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. In diesem Kontext ist nachweislich sicherzustellen, dass der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs mit der flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf übereinstimmt. Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz scheinen diesbezüglich Inkohärenzen zu bestehen.</p>	<p>die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünde der vorzeitige Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.</p> <p>Auf eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 1 LPIG wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nach umfassender Abstimmung des Standortkonzepts des FNPs mit der Unteren Landesplanungsbehörde, von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde verzichtet.</p> <p>Es liegen marginale Abweichungen zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne in Alsenz und Sitters und der Darstellung im Entwurf des sachlichen Teil-FNP „Freiflächenphotovoltaik“ vor. Dies ist auf die dem FNP zugrundeliegenden verbandsgemeindeweiten Kriterien zurückzuführen, wie die dEMZ von 41 (keine landwirtschaftlichen Flächen mit höherer Acker- oder Grünlandzahl), sowie einen pauschalen Waldabstand von 30m. Gleichwohl gestattet der Entwurf des FNP eine Überschreitung der dEMZ um max. 25% der Fläche. Im vorliegenden Fall werden daher Teilflächen arrondiert, so dass ca. 17% des Geltungsbereichs in der Ortsgemeinde Sitters die dEMZ von 41</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ebenfalls folgenden Aspekt, unter Verweis auf unsere Schreiben vom 08.10.2024 zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik, wie folgt ausführen:</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“.</p>	<p>überschreiten (nach dem FNP Entwurf wären bis zu 25% möglich). Weiterhin kann der Waldabstand von 30m im Rahmen einer Haftungsverzichtserklärung unterschritten werden. Daher werden untergeordnet Flächen auf Bebauungsplanebene arrondiert. Trotz der erheblich genaueren Darstellungsmöglichkeit im digitalen Flächennutzungsplan gilt weiterhin der Grundsatz, dass darin Darstellungen von Flächen nicht parzellenscharf bestimmt sind. Vielmehr gilt maßstabsbedingt ein gewisser Spielraum.</p> <p>Es wird die Begründung des Grundsatzes G 166 c LEP IV RLP aufgeführt, nach der möglichst nur 2% der Ackerfläche von Kommunen mit PV-FFA belegt werden sollen. Zur Inanspruchnahme von Ackerfläche sei auf folgendes verwiesen: Die Ortsgemeinde Sitters hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 124 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die geplante PV-FFA mit ca. 5,4 ha würde 4,35% der Ackerfläche in Sitters belegen. Insofern wird der</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur betroffenen Ackerfläche in der Begründung zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann. Hier fehlen aus regionalplanerischer Sicht Ausführungen in den Planunterlagen. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen sich das Plangebiet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet und sich als Acker- und Grünflächen darstelle (vgl. Begründung, S. 4-5). Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich in den Planunterlagen nicht vor.</p> <p>Gemäß G 166 LEP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr klarstellende Berechnungsmethode vor.</p> <p>Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die</p>	<p>Orientierungswert von max. 5% eingehalten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p> <p>Der Projektierer der zugrundeliegenden Planung hat keinen Zugriff auf Dachflächen innerhalb der Ortsgemeinde, insofern ergäbe eine Potenzialdarlegung von Dachflächen aufgrund mangelnder Realisierbarkeit keinen Sinn.</p> <p>Wie oben dargelegt, werden in Sitters lediglich 4,35% der Ackerflächen der Ortsgemeinde durch die geplante PV-FFA beansprucht. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. Im Bebauungsplanentwurf finden sich hierzu keine Ausführungen vor. Eine dEMZ für das Plangebiet ist nicht dargelegt. Wir empfehlen, die dEMZ für das Verbandsgemeindegebiet sowie den Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend darzulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde - unter 35 liegt.</p> <p>Der Planbereich überlagert ein in diesem Bereich festgelegtes Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund.</p> <p>Gemäß Begründung des Kapitels Regionaler Biotopverbund wird erläuternd dargelegt, dass in den Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund im Rahmen der jeweiligen Nutzungsoption dem Biotopverbund grundsätzlich Rechnung zu tragen ist. Hierdurch sollen einerseits der Biotopverbund gestützt und andererseits Handlungsoptionen offen gehalten werden, um eine flexiblere Gestaltung des Biotopverbundes innerhalb bestehender und geplanter Nutzungen zu bewirken. Grundlage für den regionalen Biotopverbund würden, so im Begründungsteil weiter ausführend, die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente bilden, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Da es sich beim o. g. Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies dementsprechend darzulegen.</p> <p>Weiterhin überlagert der Planbereich in diesem Bereich ein festgelegtes Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, dies es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist jeweils die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen. Auch hier handelt es sich als Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies dementsprechend darzulegen.</p> <p>Im Kontext des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebietes</p>	<p>Die durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl (dEMZ) in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei 41, innerhalb des Geltungsbereich der Ortsgemeinde Sitters liegt der Durchschnitt bei 39. Etwa 17% der Fläche weisen überdurchschnittliche Ackerzahlen auf, was im Toleranzbereich des FNP-Entwurfs „Freiflächenphotovoltaik“ (max. 25%) liegt.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund wird im Umweltbericht hinsichtlich der Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente behandelt und ob diese planbedingt beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Auswirkungen der PV-FFA auf die Erholungsbelange werden im Umweltbericht angemessen dargelegt und ob diese planbedingt beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur Ackerzahl in der Begründung zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landwirtschaft möchten wir herausstellen, dass auch eine indirekte Zielbetroffenheit (u. a. aufgrund des gewählten Zuschnitts des Plangebietes) auszuschließen ist. Wir regen an, dies in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.</p> <p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise herauszustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegen nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zumindest erläuternd darzulegen:</p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. - Laut Planunterlagen ist ein klassischer Solarpark mit Einzäunung geplant und es befinden sich im direkten Umfeld zum Solarpark eine Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen (vgl. Begründung, S. 16) bzw. im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird im Plangebiet ein Rundwanderweg dargestellt (vgl. Begründung, S. 4). Entsprechend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge von der Umzäunung auszunehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Dies ist sicherzustellen. Dies zugleich vor dem Hintergrund unmittelbar angrenzender Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) sowie aufgrund der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz). - Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden. 	<p>Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart und sind insofern nicht betroffen.</p> <p>Die Vollzugshinweise zur Landesverordnung sind aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage des EEG nicht mehr erforderlich. Die nun über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschlägen für Gebote (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden um benachteiligte Gebiete aus der EEG-Förderkulisse herauszunehmen. Dies ist in Rheinland-Pfalz bislang nicht erfolgt.</p> <p>Es liegen keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten im 400m Radius um die Geltungsbereiche.</p> <p>Das Wegenetz wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen.</p> <p>- Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. In diesem Kontext möchten wir zugleich nochmals auf das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopschutz verweisen. Diese Maßgaben sind, sofern noch nicht erfolgt, abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend nachweislich darzulegen. Wir regen hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Aus regionalplanerischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lässt, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.</p> <p>- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.</p> <p>Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren</p>	<p>Leitfäden sind kein Gesetz und nicht immer viel zielführend und sinnvoll einsetzbar. Der Umweltbericht folgt daher den hier anzusetzenden Vorgaben des § 15 BNatSchG.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke ggfs. angrenzender Schutzgebiete.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf den regionalen und lokalen Biotopverbund werden im Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.</p> <p>Es werden städtebauliche Verträge zwischen dem Projektierer und den Ortsgemeinden geschlossen. Inhalte der Verträge obliegen den Vertragsparteien.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich.</p> <p>Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (u. a. Speicher, Betriebsgebäude, Ersatzteilcontainer) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft.</p> <p>- Laut Planunterlagen ist dargelegt, dass das Plangebiet auch von Gehölzstrukturen begrenzt wird (vgl. Begründung, S. 5). In diesem Kontext verweisen wir auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltene Abstandsregelung Ue nach Lage bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>- Gemäß Rauminformationssystem (RIS) der Obersten Landesplanungsbehörde befindet sich südöstlich im Umfeld des Plangebietes das Gewässer Goldgraben. Wir verweisen auch hier vorsorglich auf die o. g. Vollzugshinweise, wonach unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange Maßgaben enthalten sind, um ausreichend große Korridore für die Gewässerentwicklung freizuhalten. Sofern noch nicht erfolgt, sollte dies mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>In diesem Kontext verweisen wir weiterhin auf die Ausführungen der Vollzugshinweise hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten bei der Planung von FFPVA. Sofern noch nicht erfolgt, sollte auch dieser Aspekt mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuauflistung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.“</p>	<p>Es wird eine Festsetzung aufgenommen, nach der Speicher mit einer maximalen Grundfläche von in Summe 500qm und Ersatzteilcontainer mit maximal bis zu 50qm zulässig sind. Überdies wird die maximal versiegelbare Grundfläche (GR) von 5.000qm auf 2.500qm gesenkt.</p> <p>Die haftungsrechtlichen Fragen des Waldabstandes werden durch eine Haftungsverzichtserklärung seitens des Bauherrn geklärt und mit einer bedingten Zulässigkeit festgesetzt. Die Empfehlung zur Einhaltung des empfohlenen Waldabstandes von 30m basiert auf der Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg vom 10.07.2024. Der Projektierer ist bemüht sich bis zum Satzungsbeschluss mit den Waldbesitzern entsprechend abzustimmen.</p> <p>Auf eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 1 LPIG wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nach umfassender Abstimmung des Standortkonzepts des FNPs mit der Unteren Landesplanungsbehörde, von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde verzichtet.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anpassung der maximal versiegelbare Grundfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO:</p> <p>„Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.v.m. § 19 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. • Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Die Bedenken der regionalen Planungsgemeinschaft können aufgrund der dargelegten Erläuterungen zurückgewiesen werden.	insgesamt maximal 2.500 m ² betragen. Davon dürfen Speicher maximal 500 m ² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m ² einnehmen.“ Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Bedenken der Planungsgemeinschaft Westpfalz zurückzuweisen.
39	Polizeiinspektion Rockenhausen Wiesenstr. 2B 67806 Rockenhausen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	Protestantisches Pfarramt Obermoschel Robert-Koch-Straße 5 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Ref. 22 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 24.09.2024</u></p> <p>„1. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen. Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer). In der Begründung auf Seite 13 wird beschrieben, dass im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig seien. Dabei kann es sich ggf. um wasserrechtlich erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Tatbestände handeln. Eine generelle Zulässigkeit im Rahmen einer baurechtlichen Festsetzung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung. Als wasserwirtschaftliches Ziel sollte eine breitflächige Versickerung angestrebt werden, welche in der Regel erlaubnisfrei ist.</p> <p>2. Gewässer Das Verfahrensgebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36</p>	<p>Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen, könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.</p>	

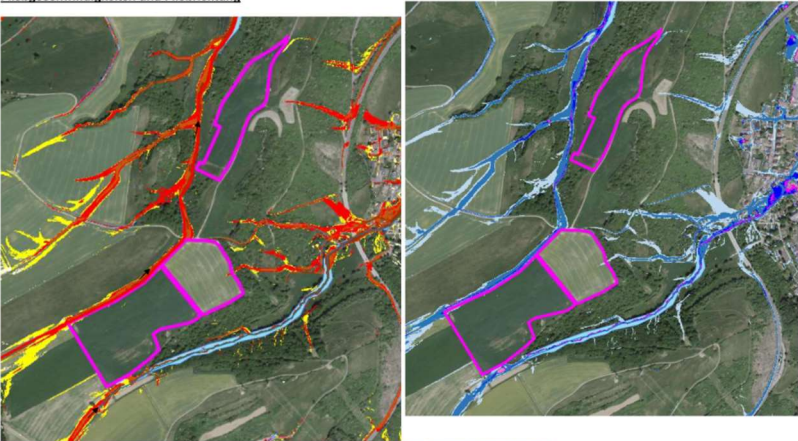
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10m-Bereich von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freigehalten werden.</p> <p>3. vorsorge An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem</p>	<p>Der 10m-Gewässerrandstreifen im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG wird in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Der bereits im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zur Starkregenvorsorge wird ergänzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Gewässerrandstreifen gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme aufzunehmen.</p> <p>„10m-Gewässerrandstreifen Weiherbach</p> <ul style="list-style-type: none"> (Gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 31 LWG und § 36 WHG) Das Plangebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der 10m-Bereich ist von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten.“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Starkregen wie folgt anzupassen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Im betrachteten Plangebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten). Um die beiden Plangrundstücke kommt es teils zu stärkeren Abflussbahnen. Da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, empfehle ich im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Bereiche um die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p>		<p>„Hochwasserschutz / Starkregen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. • Im Plangebiet kommt es bei einem "außergewöhnlichen Starkregenereignis" (SRI 7 1 Std., ungefähr so wahrscheinlich wie HQ100) bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (siehe Sturzflutgefahrenkarten). Da

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. • In der Ortsgemeinde Sitters liegt ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vor. Es sind jedoch keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune an diesem Standort geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>4. Bodenschutz</p> <p>Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und -erhaltung.</p> <p>Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des 6/7 Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.</p> <p>Die in der Vorlage beschriebenen Auswirkungen von FF -PVA auf das Schutzgut Boden sind dem Grunde nach zwar plausibel, allerdings sind „Beeinträchtigungen von geringer Wirkintensität und ökologischer Unerheblichkeit“ auch nur zu bestätigen, wenn mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maß der baulichen Nutzung (Vorgabe Abstand Modulische fehlt, vertikaler Abstand zwischen GOK und UK Module zu gering) • Konkrete Vorgaben beim Rückbau in Bezug auf vollständige Entfernung aller unterirdischen Anlagenteile und auf Bodenauflockerung zur Wiedergutmachung von Bodenverdichtungen, Vorgaben zur Rekultivierung der Flächen nach Rückbau der Anlagen -Festsetzung von Maßnahmen für einen bodenschonenden Betrieb (kein PSM, kein Dünger etc.) • Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege (Bsp. Mahd, Beweidung, Ansaat etc.) • Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen. <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen</p>	<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Standortwahl der PV-FFA.</p> <p>Im Umweltbericht findet auf der Basis der Auswertung vorhandener Daten (Geoportal) eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden statt.</p> <p>Aufgrund der teilweise herrschenden Topografie kann kein einheitlicher Modulabstand festgesetzt werden.</p> <p>Die Anmerkungen zum nachsorgenden Bodenschutz werden als Hinweis in den</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, Anmerkungen zum nachsorgenden Bodenschutz als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Nachsorgender Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). • Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altanlagen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.“</p> <p><u>Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.)</u></p> <p><u>Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung</u></p>  <p><u>Wassertiefen</u></p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> = Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.) <input checked="" type="checkbox"/> = Wassertiefen (SR17, 1 Std.) </p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> keine Daten <input checked="" type="checkbox"/> 0 bis < 0.2 m/s <input checked="" type="checkbox"/> 0.2 bis < 0.5 m/s <input checked="" type="checkbox"/> 0.5 bis < 1.0 m/s <input checked="" type="checkbox"/> 1.0 bis < 2.0 m/s <input checked="" type="checkbox"/> ≥ 2.0 m/s </p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> < 5 cm <input checked="" type="checkbox"/> 5 bis < 10 cm <input checked="" type="checkbox"/> 10 bis < 30 cm <input checked="" type="checkbox"/> 30 bis < 50 cm <input checked="" type="checkbox"/> 50 bis < 100 cm <input checked="" type="checkbox"/> 100 bis < 200 cm <input checked="" type="checkbox"/> 200 bis < 400 cm <input checked="" type="checkbox"/> ≥ 400 cm </p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>43</p>	<p>Verbandsgemeinde Werke Kaiserslauterer Straße 10 A 67806 Rockenhausen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
44	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH Bahnhofstr. 22 67655 Kaiserslautern <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstr. 14 66953 Pirmasens <u>Schreiben vom 11.07.2024</u> „zu o.g. Entwurf des Bbauungsplanes "Solarpark Waldbruch" in der Ortsge- meinde Sitters werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vor- gebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
46	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
47	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstr. 1 67655 Kaiserslautern <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Ramsteiner Weg 4 67685 Weilerbach		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 18.07.2024</u></p> <p>„gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49</p>	<p>BUND Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 05.09.2024</u></p> <p>„Die nachfolgend genannten Punkte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus Sicht des BUND, Kreisgruppe Donnersbergkreis, unbedingt im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, da die Nutzung der Sonnenenergie einen notwendigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leistet. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an. • Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen oder anderen versiegelten Flächen (Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden usw.) errichtet werden. Dazu fordern wir eine Baupflicht für PV-Anlagen auf allen neuen Dächern sowie bei Renovierungen und Umbauten. • Um die Klimaziele einzuhalten, ist vor allem aus zeitlichen Gründen eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig. Diese sollte 0,5 % der Landesfläche nicht überschreiten. Am Ende der Lebensdauer ist zu prüfen, ob ein Ersatz auf einer bereits versiegelten Fläche möglich ist. Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität sollte über einen Rückbau von Bioenergieflächen zugunsten von Freiflächen-PV nachgedacht werden. • Die Freiflächen-PV-Anlagen müssen am Ende ihrer Lebenszeit rückstandsfrei zurückgebaut werden können. <p>• Die Pflege der Flächen soll über extensive Beweidung oder Mahd erfolgen (keine</p>	<p>Eine Rückbauverpflichtung ist bereits in der ausgelegten Fassung der Bebauungspläne festgesetzt.</p> <p>Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Pestizide oder Dünger). Zwischen und unter den Modulen sind dauerhaft ökologisch wertvolle Flächen zu entwickeln. Der Modulreihenabstand muss dazu mindestens 3,5 Meter betragen; die Tiefe der Modultische darf fünf Meter nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Einzäunungen ist generell zu verzichten, moderne Überwachungssysteme machen diese verzichtbar und ev. erhöhte Versicherungsbeiträge sind kein Gegenargument. • Schaffung von Querungsmöglichkeiten mit mindestens 5 m Breite für Tiere mindestens alle 500 m, bei größeren Anlagen (> 20 MW) auch Schaffung von Querungsmöglichkeiten von mindestens 20 m Breite für größere Tiere. • Festsetzung in der Bauleitplanung, dass der naturschutzfachliche Ausgleich prioritär auf der Anlagenfläche erfolgt (Festsetzung im B-Plan, privatrechtliche Verträge und deren regelmäßige Kontrolle) • Beachtung eines ausreichenden Regenwasserabflusses mit ortsnaher Versickerung (Verteilung des Regenwasserabflusses, um Versickerung zu ermöglichen und Erosion zu verhindern). 	<p>und Landschaft wird in Anlehnung an den rheinland-pfälzischen Praxis-leitfaden 2021 ermittelt und darauf aufbauend ein landespflegerisches Maßnahmenkonzept entwickelt. Dabei wird angestrebt, einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs zu erzielen. Das könnte auch eine extensive Grünlandnutzung sein. Eine exakte Festsetzung des Modulreihenabstandes ist aufgrund unterschiedlicher topografischer Zwangspunkte nicht möglich und soll flexibel gehandhabt werden. Die Wahl der Modultische obliegt der Detailplanung.</p> <p>Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche sind an den längsten Stellen weniger als 450m ausgedehnt, darüber hinaus befindet sich zwischen dem nördlichen Teil A (Alsenz) und dem südlichen Teilbereich, bestehend aus Teil B (Alsenz) und Teil C (Sitters) ca. 170m Abstand, der z.B. für den Wildtierwechsel eine mehr als ausreichende Passiermöglichkeit bietet.</p> <p>Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Leitfaden von Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten; PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen, ist zu beachten. • Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gem. Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Juli 2024 sind zu erfüllen.“ 	<p>Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen, könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.</p> <p>Sollte die Verwendung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zielführend sein, wird er angewandt.</p>	
50	<p>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2024</u></p> <p>„mit Email vom 26.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.</p> <p>Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Ortsgemeinde Sitters.</p> <p>Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Erstellung eines Umweltberichtes für das Planungsgebiet in Bearbeitung. Hierbei bitten wir insbesondere auf ein mögliches Vorkommen von Rotmilane zu achten.</p> <p>Auch bitten wir die methodischen Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten - in die Planung einzubeziehen.“</p>	<p>Es bestehen aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Sollte die Verwendung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zielführend sein, wird er angewandt.</p>	
51	<p>Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulheimer Straße 11a 55437 Ockenheim</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2024</u></p> <p>„der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
52	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 55457 Gensingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
53	<p>NaturFreunde Rheinland-Pfalz Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
54	<p>Pfälzerwaldverein e.V.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Fröbelstraße 24 67433 Neustadt/Wstr.</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
55	<p>POLLICHIA Kreisgruppe Donnersbergkreis Karolinenstr. 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
56	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2024</u></p> <p>„mit Email vom 26.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben. Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Ortsgemeinde Sitters. Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Erstellung eines Umweltberichtes für das Planungsgebiet in Bearbeitung. Hierbei bitten wir insbesondere auf ein mögliches Vorkommen von Rotmilane zu achten. Auch bitten wir die methodischen Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten - in die Planung einzubeziehen.“</p>	<p>Es bestehen aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Der vorgebrachte Hinweis auf ein mögliches Vorkommen des Rotmilans und den Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
57	<p>Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Osteinstraße 7-9</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	ORTSGEMEINDE UNKENBACH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
60	Ortsgemeinde Niedermoschel Hauptstr. 10 67822 Niedermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
61	Ortsgemeinde Schiersfeld Bismarckstr. 14 67823 Schiersfeld <u>Beschluss vom 21.08.2024</u> „Die Ortsgemeinde Schiersfeld hat keine Einwände gegen den Bau der geplanten Photovoltaikanlage Sitters/Alsenz. Sollte allerdings aus Gründen erschwelter Anfahrt die Zufahrt über Wirtschaftswege der Gemeinde Schiersfeld stattfinden, so erwägt diese Reparationsansprüche im Falle von Schäden geltend zu machen.“	Es bestehen keine Bedenken der Ortsgemeinde Schiersfeld gegenüber der Planung. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Nutzungsverträge abgeschlossen.	
62	Ortsgemeinde Alsenz Rathausplatz 3 67821 Alsenz <u>Beschluss vom 07.08.2024</u> „Der Rat hat keine Einwände“		Kein Beschluss erforderlich
63	Stadt Obermoschel An der Schleife 9 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anpassungsvorschlag der Planung durch den Projektierer:

Anregung	Beschlussempfehlung
<p>Da Anlagen zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie (BESS) im Sondergebiet die städtebaulichen Ziele einer klimaverträglichen, sicheren und leistungsfähigen Energieversorgung sowie einer geordneten räumlichen Entwicklung der Energieinfrastruktur unterstützen, sollte ihre allgemeine Zulässigkeit dort festgesetzt werden. Bislang war ein direkter Zusammenhang der Einspeisung aus dem Solarpark und Abgabe in das Stromnetz und keine Einspeicherung aus dem Stromnetz vorgesehen. Dies wäre jedoch netzdienlicher.</p> <p>Da Batteriespeicher die Netzstabilität und Versorgungssicherheit, insbesondere durch Lastspitzenkappung, im Allgemeinen stärken und damit die Integration erneuerbarer Energien fördern, sollte hierfür kein unmittelbarer Zusammenhang zur PV-FFA verlangt werden.</p> <p>Da Speicher unabhängig von der Stromherkunft einen netzdienlichen Mehrwert erbringen, sollte zudem keine Beschränkung auf erneuerbaren Strom vorgesehen werden, wie es durch ihre bisherige Festsetzung als "zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen" vorgesehen war.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, Energiespeicher im Sondergebiet als allgemein zulässig festzusetzen und die Art der baulichen Nutzung entsprechend neu zu fassen:</p> <p>"Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SoPV) Gem. § 11 BauNVO Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage). • Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie von Nebenanlagen, insbesondere zur Erzeugung, Fortleitung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe elektrischer Energie wie Transformatoren, Speicher und Energiezentralen (Gebäude). Anlagen zur elektrischen Energiespeicherung dürfen Strom mit ihrer Nennleistung aus dem öffentlichen Netz beziehen und ins Netz abgeben. Sie können unabhängig von anderen Erzeugungs- oder Umwandlungsanlagen betrieben werden und dürfen Strom jeder Herkunft speichern.

Überdies wurde bereits festgesetzt, dass die maximal versiegelbare Grundfläche insgesamt maximal 2.500 m² betragen darf. Davon dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.

- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras.
- Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör."